

Turnerbund „Germania“ 1889 e.V.

Postfach 1177

68809 Neulußheim

Vereinshalle: Hebelstraße 2

Beitragsordnung¹

§ 1 Grundsatz

- 1.1 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 1.2 Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs-, Aufnahme- oder Förderbeitrag zu erheben.
Die Erhebung dieser Sonderbeiträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 1.3 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug des Jahresbeitrags und der Sonderbeiträge bzw. Umlagen (s. § 1.5) zu erteilen.
Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
- 1.4 Für Sonderausgaben kann eine einmalige Umlage erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung. Sie bestimmt auch die Frist, in der die Summe gezahlt werden muss.
Sonderausgaben sind z.B. größere Reparaturen, Renovierungen, Baumaßnahmen an der vereinseigenen Halle, zur Deckung eines entstandenen Defizits, zur Tilgung evtl. zu erwartender Schulden, usw.
- 1.5 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 1.6 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 1.7 Wenn der Jahresbeitrag, die Sonderbeiträge bzw. Umlagen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
- 1.8 Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu zahlen.

§ 2 Beiträge und Umlagen

- 2.1 Der Jahresbeitrag wird am 10.03. eines jeden Kalenderjahres eingezogen.
- 2.2 Bei neu eingetretenen Mitgliedern wird der Beitrag nach dem Eintritt jeweils zum 10.07. ; 10.09. bzw. 10.11. eines jeden Kalenderjahres eingezogen
- 2.3 Bei Mitgliedern, die nicht am SEPA- Lastschriftverfahren teilnehmen, erhöht sich der Beitrag um eine Bearbeitungspauschale, deren Höhe durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird.
- 2.4 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Gründen Beitragsbefreiung, Herabsetzung oder Stundung des Mitgliedsbeitrags zu genehmigen.
- 2.5 Für einmalige Umlagen gelten die Sonderregelungen wie unter § 2.4 der Beitragsordnung.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung am 14. März 2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

¹ Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet

